



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Pappelweg“ der Gemeinde Hohenfurch

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (beschleunigtes Verfahren nach §§ 13b i.V.m. 215a, 13a und 13 BauGB) die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Pappelweg“ für den Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 1379, 1379/2, 1379/3 und 1379/4 sowie die Teilfläche der Flurnummer 1390 (Pappelweg), jeweils der Gemarkung Hohenfurch, in der Endfassung vom 10.12.2024, gefertigt von Architekt und Stadtplaner Frank Bernhard Reimann, 82256 Fürstenfeldbruck, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan, bestehend aus der Satzung mit Planzeichnung sowie einer Begründung, über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung darin berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen diese nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Hohenfurch, Hauptplatz 7, 86978 Hohenfurch während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag und Dienstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung–Gemeinde Hohenfurch“) von jedermann eingesehen werden. Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgte auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) und dem Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenfurch entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Der Flächennutzungsplan wird nach § 13a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB im Wege der Berichtigung durch eine 5. Berichtigung angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Pappelweg“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung ist auf der vorgenannten Internetseite sowie an der gemeindlichen Anschlagtafel zur Einsichtnahme verfügbar.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der gemeindlichen Amtstafel am 17.12.2024 – Abnahme der Bekanntmachung am 03.01.2025

Hohenfurch, den 17.12.2024

GEMEINDE HOHENFURCH

Vogel

.....
Vogelsgesang, 1. Bürgermeister

